

## Steuern bei natürlichen Personen (Bund)

---

- **Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuungskosten (Bund):** Ab Steuerjahr 2023 können bei der direkten Bundessteuer bis zu CHF 25'000 pro Kind (bisher: max. CHF 10'100 pro Kind) für die Drittbetreuung von Kindern in Abzug gebracht werden. Im Kanton Zürich bleibt die Höhe des Abzugs vorläufig unverändert bei max. CHF 10'100 pro Kind.
- **Ausgleich der kalten Progression (Bund):** Zum Ausgleich der kalten Progression passt der Bund die Tarife sowie einige Abzüge bei der direkten Bundessteuer ab 2023 an. Ab dem Steuerjahr 2023 können Zweiverdienerehepaare neu maximal CHF 13'600 (bisher max. CHF 13'400) in Abzug bringen. Der Kinder- sowie der Unterstützungsabzug steigt von CHF 6'500 auf CHF 6'600. Bei den Berufsauslagen dürfen für notwendige Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort neu max. CHF 3'200 (bisher max. CHF 3'000) abgezogen werden. Ausserdem werden die Tarife in allen Tarifstufen zum Ausgleich der kalten Progression angepasst. Dies war letztmals im Jahr 2012 der Fall.

## Verrechnungssteuer

---

- **Meldeverfahren im Konzern:** Bei Dividendenausschüttungen müssen 35% Verrechnungssteuer an die Eidg. Steuerverwaltung abgeliefert werden. Mit dem Meldeverfahren kann die Abrechnung ohne Liquiditätsabfluss durch Meldung erfolgen. Das Meldeverfahren ist neu bereits ab einer Beteiligungsquote von 10% (bisher: 20%) möglich.

## Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge

---

- **Solidaritätsprozent in der ALV (1. Säule):** Das sogenannte Solidaritätsprozent für Lohnbestandteile, welche CHF 148'200 pro Jahr übersteigen, fällt per 1. Januar 2023 weg. Grund dafür ist die verbesserte Eigenkapitalsituation des Ausgleichsfonds der ALV, womit das Recht auf die Erhebung dieses Solidaritätsbeitrags nun wegfällt. Die Beiträge von 2.2% für Lohnbestandteile bis CHF 148'200, welche von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig getragen werden, gelten unverändert weiter.
- **Erhöhung der AHV- und IV-Renten (1. Säule):** Per 1. Januar 2023 werden die AHV- und IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2.5% erhöht. Die minimale Altersrente erhöht sich dabei von CHF 1'195 auf CHF 1'225 und die Maximalrente von CHF 2'390 auf CHF 2'450. Die maximale Ehepaar-Rente erhöht sich von CHF 3'585 auf CHF 3'675.

- **Anpassungen in der beruflichen Vorsorge (2. und 3. Säule):** Die Erhöhung der AHV-Renten hat auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge: Die Eintrittsschwelle ins BVG steigt von CHF 21'510 auf CHF 22'050, und der Koordinationsabzug von CHF 25'095 auf CHF 25'725. Ebenfalls erhöht wird der maximale Beitrag an die Säule 3a. Dieser beträgt neu CHF 7'056 (anstatt CHF 6'883; kleine Säule 3a) resp. CHF 35'280 (anstatt CHF 34'416; grosse Säule 3a für Personen ohne Anschluss an die 2. Säule).

### Sonstige Neuerungen

---

- **Erhöhung der MWST-Umsatzgrenze:** Die Umsatzgrenze für die obligatorische Mehrwertsteuerpflicht bei nicht-gewinnorientierten Organisationen (Sportvereine, gemeinnützige Institutionen, etc.) wird per 1. Januar 2023 von bisher CHF 150'000 auf CHF 250'000 angehoben. Um von dieser neuen Regelung profitieren zu können, müssen sich betroffene Institutionen innert 60 Tagen nach Ende der Steuerperiode bei der ESTV abmelden, sonst bleiben diesen weiterhin (freiwillig) steuerpflichtig.
- **Revidiertes Datenschutzgesetz (Bund):** Das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG), die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und der neuen Verordnung über Datenschutzzertifizierung (VDSZ) treten am 1. September 2023 in Kraft.

### Aktienrechtsrevision

---

Das neue Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Bereits im Vorjahr haben wir Sie über einige Änderungen informiert. Wir haben diese Aufstellung mit einigen weiteren Punkten ergänzt:

- **Kapital und Reserven**
  - Aktienkapital: Das Aktienkapital kann künftig – auch von bereits bestehenden Gesellschaften – in einer Fremdwährung geführt werden (Funktionalwährung).
  - Nennwert: Bei Aktien wird ein Nennwert von unter einem Rappen ermöglicht, solange er grösser als Null ist.
  - Kapitalband: Gesellschaften können neu ein Kapitalband einführen. Innerhalb des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital während einer Dauer von längstens 5 Jahren erhöhen oder herabsetzen. Die Grenze des Kapitalbandes liegt bei plus/minus der Hälfte des eingetragenen Aktienkapitals.

- Reservezuweisung: Neu wird auf das Erfordernis einer zweiten Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve bei der Ausrichtung von Superdividenden (Dividende > 5% Aktienkapitals) verzichtet. Dafür ist die ordentliche Reservezuweisung von 5% des Jahresgewinns vorzunehmen, bis die gesetzliche Gewinnreserve 50% des Aktienkapitals erreicht (alt: bis zu 20% des Aktienkapitals)
  - Verlustverrechnung: Ein allfälliger Verlust muss zwingend mit dem Gewinnvortrag und anschliessend mit den freiwilligen Gewinnreserven verrechnet werden. Darüber hinausgehende Verluste dürfen – ohne Verrechnung mit den gesetzlichen Reserven – auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.
- **Interimsdividende**
- Dividenden können neu auch aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres ausgeschüttet werden. Dies war bislang in der Schweiz (nach gängiger Auffassung) nicht möglich. Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer solchen Interimsdividende beschliessen. Dieser Zwischenabschluss muss von der Revisionsstelle geprüft werden, es sei denn, sämtliche Aktionäre stimmen der Ausschüttung zu. Bei Gesellschaften mit einem bestehenden Opting-Out ist keine Prüfung erforderlich.
- **Aktionärsrechte und Generalversammlung**
- Auskunfts- und Einsichtsrechte: In privaten Gesellschaften können Aktionäre, die über mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, vom Verwaltungsrat jederzeit schriftlich Auskunft verlangen (statt wie bisher nur an der Generalversammlung). Ein Einsichtsrecht in die Bücher kann künftig von Aktionären mit einem Aktien-Anteil von 5% verlangt werden.
  - Virtuelle Generalversammlung: Neu besteht die Möglichkeit zur Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung. Dazu werden jedoch Statutenanpassungen notwendig sein (Verzicht auf unabhängigen Stimmrechtsvertreter).
- **Gründung:**
- Sachübernahme: Die (beabsichtigte) Sachübernahme stellt keinen qualifizierten Tatbestand mehr da. Dadurch entfällt in diesen Fällen die Gründungsprüfung.
- **Sanierung:**
- Drohende Zahlungsunfähigkeit: Der Verwaltungsrat hat neu die explizite Pflicht, die Zahlungsfähigkeit der Unternehmung zu überwachen und allenfalls Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen. Kann die Zahlungsfähigkeit auch durch getroffene Massnahmen nicht mehr sichergestellt werden, sind liquiditätswirksame

Sanierungsmassnahmen zu treffen oder nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen.

- Hälftiger Kapitalverlust: Bei einem hälftigen Kapitalverlust sind Gesellschaften ohne Revisionsstelle neu verpflichtet, die Jahresrechnung vor Genehmigung durch die Generalversammlung durch einen zugelassenen Revisor in einer eingeschränkten Revision prüfen zu lassen.
- Überschuldung: Neu besteht bei einer festgestellten Überschuldung während 90 Tagen die Möglichkeit, diese zu beheben, bevor das Gericht benachrichtigt werden muss.

▪ **Diverses:**

- Schuldenruf: Bei Liquidationen oder Kapitalherabsetzungen ist nur noch ein einfacher (bisher: dreifacher) Schuldenruf notwendig.

Ein erklärtes Ziel dieser Aktienrechtsrevision war es, dass für die meisten Aktiengesellschaften keine Statutenänderung erforderlich wird. In Ausnahmefällen kann aber eine Statutenänderung nötig werden, z.B. falls eine Gesellschaft von der neu geschaffenen Möglichkeit zur Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung bzw. von der erleichterten Beschlussfassung Gebrauch machen möchte. Gerne beraten wir Sie, falls in diesem Zusammenhang Fragen auftreten.